



Dorfgemeinschaft Kiebingen e. V.

SATZUNG

Präambel

Die Dorfgemeinschaft Kiebingen möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten der vielfältigen sozialen Herausforderungen in unserer Ortschaft annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen. Ziel soll es sein, im Ort bestehende und entstehende soziale Aufgaben zu bewältigen und Notlagen durch gemeinschaftliches Handeln zu beheben.

Die Dorfgemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der Institutionen und Vereine von Kiebingen an. Sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement; sie ist politisch neutral und vereinsübergreifend.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Kiebingen e.V.“

- (1) Er hat seinen Sitz in Kiebingen, Ortsteil von Rottenburg am Neckar, und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister (...) eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe sowie die Unterstützung der häuslichen Versorgung und Betreuung kranker, hilfebedürftiger Menschen in Kiebingen. Darüber hinaus sollen die Verständigung der Generationen untereinander wie auch die Verantwortung der ganzen Dorfgemeinschaft für soziale Fragen gefördert werden. Außerdem widmet sich der Verein der Förderung der Erziehung im Rahmen der Ganztagsbetreuung in schulischen und vorschulischen Einrichtungen.

(2) Der Zweck des Vereins wird durch folgende Maßnahmen im Dorf verwirklicht:

Die Bewohner der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft „Am Kiebinger Wasen“ und andere hilfebedürftige Menschen werden sozial beraten. Pflegerische Betreuung und Versorgung sowie Unterstützung bei der Bewältigung des täglichen Lebens werden angeboten.

- Bürgerinnen und Bürger werden zur Übernahme sozial-pflegerischer Dienste befähigt und bei der Ausübung solcher Dienste begleitet. Grundlage dafür bilden Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie Gesprächsgruppen.
- Hilfebedürftige Personen erhalten Unterstützung durch Beratung und/oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
- Hilfebedürftige Personengruppen werden durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung unterstützt.
- Zur Erreichung der Zwecke erwirbt oder mietet der Verein die Räumlichkeiten für eine vollständig selbst verantwortete Wohngruppe und einen Bürgertreff im Unterdorf in Kiebingen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Beginn und Ende des Vertrages sowie dessen Inhalte ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 4

Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Tod. Jedes Mitglied kann seinen Austritt, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt,
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich erhoben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

- (3) Der Ausschuss
- (4) Der Beirat
- (5) Weitere besondere Vertreterinnen oder Vertreter, soweit vom Vorstand benannt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bilden.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - 1. Grundsatzfragen nach § 2 des Vereins,
 - 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und zweier Kassenprüfer,
 - 3. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - 4. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - 5. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - 7. Beschlüsse über den Kauf und Verkauf von Immobilien,
 - 8. Beschlüsse über die erstmalige Finanzierung von Immobilien und die Absicherung dieser Beschlüsse im Grundbuch.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung in den „Kiebinger Mitteilungen“ unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eines der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden und besteht aus mindestens vier gleichberechtigten und haftenden Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle unter (1) genannten Mitglieder.
Sie sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Arbeit des Vorstands schließt die Aufgaben der Schriftführung und der Finanzverwaltung ein.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei oder drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Am Anfang ist die Wahl eines Vorstandsmitglieds für ein oder drei Jahre möglich, damit ein rotierendes System entsteht. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; insbesondere ist er zuständig für
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes, die Kassenführung und den Jahresabschluss,
 - den Abschluss von Verträgen mit Mitarbeitern, Mietern und Nutzern der Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins und mit den notwendigen Kooperationspartnern,
 - den Vollzug der Verträge zum Kauf und Verkauf von Immobilien im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - den Abschluss von Kreditverträgen und deren Verlängerung beim Auslaufen von Zinsbindungsfristen,
 - den Erlass von Haus- und Nutzungsordnungen oder dergleichen,
 - die Festsetzung der Entgelte und Mieten des Vereins,
 - die Dienst- und Fachaufsicht über das hauptamtliche Personal.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins und die gesamte schriftliche und elektronische Kommunikation des Vereins. Er fertigt über jede Sitzung und Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift.
Diese ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand und der Ausschuss fassen Beschlüsse in regelmäßig einzuberufenden Sitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Der Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - und bis zu 12 weitere auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
- (2) Der Ausschuss wird vom Vorstand eingeladen und geleitet.
- (3) Der Ausschuss berät die übrigen Gremien in allen wichtigen Aufgaben. Der Vorstand kann dem Ausschuss oder einzelnen Mitgliedern Aufgaben zur Erledigung übertragen. Die Einzelheiten regelt eine vom Ausschuss beschlossene Geschäftsverteilung.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes.

Feste Mitglieder im Beirat sind:

- ein Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Kiebingen (Ortvorsteher/in)
- je ein Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinde Kiebingen
- je ein Vertreter von Kindergarten und Schule
- ein Vertreter der Vereinsvorstände
- ein Vertreter der ambulanten Pflegedienste
- ein Vertreter der Fördergemeinschaft Krankenpflege Kiebingen

Die Vertreter der einzelnen Gruppen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorstand mitgeteilt.

Bei Bedarf können weitere Personen oder Institutionen eingeladen werden.

Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Finanzierung, Wirtschaftsplan

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Bereinigung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Ortschaft Kiebingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kiebingen, den 19.04.2016